



Weinbestandsmeldung

Erläuterungen und Hinweise

Stichtag: 31. Juli

Abgabetermin: 7. August

an die

**Bayerische Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim**

Exemplar grün = Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Exemplar blau = Meldepflichtiger

Die Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

VO (EG) Nr. 1282/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000;
§§ 75 a, 76 mit 77 des Agrarstatistikgesetzes,
§ 33 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes,
§ 29 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung,
jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Meldepflicht zu schwerwiegenden Konsequenzen für den Weinbau- und Handelsbetrieb führen kann. Wer die Meldung nicht, nicht richtig oder unvollständig abgibt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen. U. U. kann auch die Erteilung der Amtlichen Prüfnummer versagt werden.

1 **Anschrift, Betriebsnummer, Betriebsform, Rechtsform:**

Vollständiger Name und Anschrift des Meldepflichtigen, Landwirtschaftliche Betriebsnummer.

Betriebsform 1 = Weingut, Selbstvermarkter, Winzer
 2 = Mitglied von Erzeugerzusammenschlüssen
 3 = Winzergenossenschaften, sonstige Zusammenschlüsse
 4 = Weinhandel, Kellereibetriebe

Rechtsform 1 = Natürliche Person (Weingut, Selbstvermarkter, Winzer)
 2 = Juristische Person (GmbH, KG, OHG)
 3 = Personenvereinigung (G.d.b.R., Erzeugergemeinschaft, Genossenschaft)

2 Weinbestandsmeldung – Meldepflicht:

Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, G.d.b.R. etc.), die zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 hl Wein, unabhängig von deren Herkunft verfügen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind private Verbraucher und Einzelhändler.

Als Einzelhändler gelten natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die eine gewerbsmäßige Handelstätigkeit ausüben, bei der im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 l Wein abgegeben werden und die darüber hinaus nicht über Kellerräume zur Lagerung und Abfüllung von Wein in großen Mengen verfügen.

3 Herkunft und Qualitätsstufe:

Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Trinkwein, Schaumwein (Sekt), Perlwein und Likörwein sowie die Bestände an konzentriertem und rektifiziertem konzentrierten Traubenmost (RTK), die sich am Stichtag 31. Juli im Betrieb befinden.

Bei Trinkwein sind die Bestände nach der jeweiligen Qualitätsstufe getrennt einzutragen. Dabei bilden Tafelwein und Landwein eine Kategorie.

Die Angaben sind in Hektoliter Wein mit zwei Stellen nach dem Komma zu tätigen.

Umrechnungsschlüssel:	100 kg Trauben	= 0,75 hl Wein
	100 l Traubenmost	= 0,95 hl Wein

Importierte Weine sind nach ihrer Herkunft zu unterscheiden. Dies gilt auch für Verschnittweine, soweit sie noch nicht zum Verschnitt verwendet wurden.

Zu Rotwein zählen auch Rosé-Weine (einschl. Rotling, Weißherbst)

Perlwein:

Durch alkoholische Gärung aus Tafelwein oder Qualitätswein mit oder ohne Zusatz von Kohlensäure hergestelltes Erzeugnis.

Likörwein:

Aus Traubensaft oder Wein durch Gefrieren oder Zusatz von Weinalkohol oder konzentriertem Traubenmost hergestelltes Erzeugnis.

4 Ort, Datum, Unterschrift des Meldepflichtigen